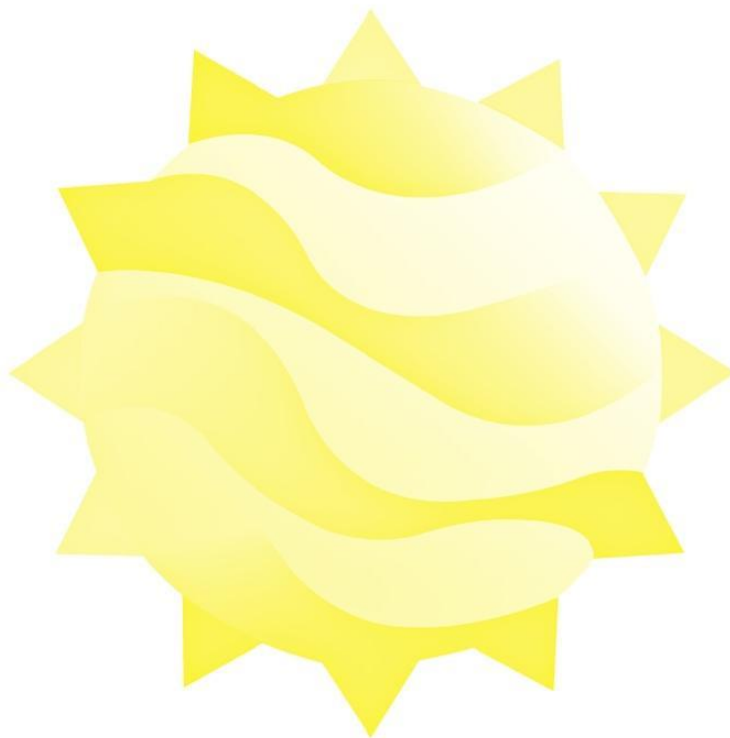


# HEIMREGLEMENT

Pflegeheime Berner Oberland der  
Solviva AG



Das Heimreglement ist ein integrierter und verbindlicher Bestandteil des Heim- und Ferienvertrages.

Ausgabe Januar 2014

Die Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

\*Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

# 1. Aufnahmeverfahren

## 1.1. Anmeldung: Warte- oder Dringlichkeitsliste

Anmeldungen werden telefonisch oder schriftlich entgegengenommen.

## 1.2. Reservationsgebühr

Sofern ein Zimmer auf ein bestimmtes Datum, max. 14 Tage, reserviert wird, verrechnet das Pflegeheim den Infrastrukturbeitrag (gemäss separater Preisliste) abzüglich der Essensgutschrift von CHF 10.00 pro Tag pro Tag bis zum Heimeintritt.

**Annullationsgebühr:** Bei kurzfristigem Annullieren (48 Stunden vor Eintritt) des Heimeintrittes wird eine Gebühr von Fr. 200.00 in Rechnung gestellt.

## 1.3. Aufnahmeverfahren/Aufnahme-, Ausschlusskriterien

In der Regel findet vor einem Heimeintritt eine Besichtigung statt. Zusätzlich können auch Abklärungen zu Hause oder im Spital erfolgen.

**Annullationsgebühr:** Bei kurzfristigem Annullieren (48 Stunden vor Eintritt) des Heimeintrittes wird eine Gebühr von Fr. 200.00 in Rechnung gestellt.

Aufnahmen finden Menschen im AHV-Alter und Menschen mit AHV-/IV-Status; auch mit körperlichen, psychischen und sozialen Einschränkungen und/oder hoher Pflegeintensität.

Wenn sich die Situation von Bewohnenden dahingehend verändert, dass eine angemessene Pflege und Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann, besteht die Möglichkeit intern (in den verschiedenen Institutionen) nach einer Lösung zu suchen. Wenn sich die Situation intern nicht lösen lässt, wird mit allen Beteiligten eine auf den Bewohner zugeschnittene (unter Umständen notfallmässige) externe Lösung gesucht.

Wichtig ist, Entscheidungen situativ und individuell zu treffen. Mitbestimmende Kriterien sind: die aktuelle Bewohnersituation, infrastrukturelle Voraussetzungen, personelle Situation in den Heimen, Grad der Zimmerbelegung, etc.

Folgende Kriterien führen zur Nichtaufnahme bzw. zur Verlegung:

- Hohe Fremd- und/oder Selbstgefährdung
- Nicht integrierbare Verhaltensweisen, stark enthemmtes Verhalten
- Menschen mit akuter Weglauftendenz
- Menschen mit hohem Gewaltpotential
- Menschen mit hohem psychiatrischem Behandlungsbedarf, schwerer akuter Suchtproblematik sowie während Entzugstherapien
- Menschen mit intensivem medizinisch/pflegerischen Behandlungsbedarf und/oder im Pflegeheim nicht behandelbarer Schmerzzustände

## 1.4. Anzahlung bei Eintritt

Vor dem Heimeintritt, spätestens jedoch 5 Tage nach Eintritt ist dem Pflegeheim eine Anzahlung von Fr. 2'500.--\*, nach 2 Monaten Aufenthalt nochmals Fr. 2'500.00 (Total Fr. 5'000.00) zu überweisen. Die Anzahlung wird beim Austritt verrechnet (unter Vorbehalt von offenen Rechnungen) und wird nicht verzinst.

Die Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

\*Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **1.5. Heim- und Krankenkassenrechnung**

Die Pflegeleistungen werden von den Krankenkassen, den Kantonen und den Versicherten (Heimbewohner) bezahlt. Die Heimbewohner zahlen pro Tag höchstens Fr. 21.60\* an die Pflegeleistungen sowie den Infrastruktur/Hotellerie-Beitrag. Die restlichen Kosten für die Pflegeleistungen der Heime übernehmen die Krankenkasse und der Kanton Bern.

Das Pflegeheim stellt jeweils rückwirkend am Ende eines jeden Monats Rechnung (Bruttobetrag abzüglich Beiträge der Krankenkasse und des Kantons). Die Krankenkasse und der Kanton überweisen die dem Heim zustehenden Beiträge direkt.

Der Rechnungsbetrag wird am 20. des Folgemonats, wenn möglich mittels LSV+ (Lastschriftverfahren) direkt dem Bank- oder Postkonto belastet. Dazu wird die „Einzugsermächtigung LSV+“ benötigt.

Sofern kein LSV+ besteht, beträgt die Zahlungsfrist 10 Tage und es wird eine Administrativgebühr von CHF 10.00 pro Rechnung belastet.

Werden vom Bewohner Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand oder Leistungen bzw. Ergänzungsleistungen der Sozialversicherungen beansprucht, so ist dies grundsätzlich Sache des Bewohners, resp. deren Angehörigen; das Pflegeheim ist jedoch gerne bereit, den Bewohner auf Wunsch bei der Abklärung und Vornahme solcher Massnahmen zu unterstützen.

## **1.6. Vertrauens- und Ansprechpersonen**

Beim Heimeintritt muss dem Pflegeheim schriftlich eine Ansprechperson oder einen Beistand gemeldet werden. Mitarbeiter des Pflegeheims sind als solche **nicht** zulässig.

## **1.7. Einrichtung und Möblierung**

Die Zimmer sind ausgestattet mit einem Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank, einer Lampe und Vorhängen. Die Bett- und Frotteewäsche wird durch das Pflegeheim zur Verfügung gestellt. Eigene Möbelstücke wie auch Fernseh-/Radiogeräte (in Doppelzimmern nur mit Kopfhörer) dürfen je nach Platzverhältnissen und in Rücksprache mit der Hotellerie bzw. der Pflege mitgebracht werden. Für das mitgebrachte Mobiliar übernimmt das Pflegeheim keine Haftung bei Beschädigung und/oder Verlust. Die Möbelstücke bleiben Eigentum des Heimbewohners und gehen bei dessen Ableben an seine Erben über.

## **1.8. Mobiliar-, Privathaftpflicht- und Einbruchsachversicherung**

Die Versicherung für persönliche Gegenstände wie z.B. Kleider, Möbel, Schmuck etc. ist Sache des Bewohners (allenfalls Versicherungssumme anpassen). Das Pflegeheim lehnt jegliche Haftung ab.

## **1.9. Radio- und Fernsehgebühren/Telefonanschluss**

Gemäss KVG (Krankenversicherungsgesetz) müssen Bewohner von Pflegeheimen, die Ergänzungsleistungen des Bundes beziehen, keine Konzessionsgebühren (Billag) bezahlen. Selbstzahlende werden im neuen Stufensystem ab der Stufe 5 von der Gebührenpflicht befreit.

Für den TV-Anschluss wird durch das Pflegeheim eine Monatsgebühr gemäss aktuellen Marktpreisen erhoben.

Sofern vorhanden, kann vom Pflegeheim ein Fernsehgerät zu CHF 2.–pro Tag gemietet werden.

Bewohner, welche ein Telefonanschluss wünschen, müssen sich direkt bei der Swisscom anmelden. Die Abonnements- sowie Gesprächsgebühren werden ebenfalls direkt von der Swisscom in Rechnung gestellt. Die bisherige Telefonnummer kann übernommen werden. Das Pflegeheim stellt, sofern vorhanden, einen Telefonapparat zur Verfügung.

### **1.10. Wertgegenstände/Dokumente**

Wertgegenstände (Ringe, wertvollen Schmuck) und Dokumente (z.B. Familienbüchlein) sollten den Angehörigen zur Aufbewahrung übergeben werden. Das Pflegeheim lehnt bei Verlust jegliche Haftung ab.

### **1.11. Taschengeld**

Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, ein Gelddepot in der Administration zu hinterlegen. Das Geld kann während der Bürozeiten gebracht und abgeholt werden (siehe Öffnungszeiten).

### **1.12. Kleider und Wäsche**

**Alle** Kleidungsstücke müssen mit Vor- und Nachnamen angeschrieben sein. Die Beschriftung der Kleider wird beim Heimeintritt durch die Hotellerie übernommen und wird mit CHF 0.50\* pro Beschriftung auf der Monatsrechnung verrechnet.

Sämtliche Kleidungsstücke, welche eine Spezialpflege benötigen (z.B. Wolle, Seide, Kaschmir etc.), werden extern zur Reinigung gegeben und separat verrechnet, oder müssen durch Angehörige gewaschen werden. Näharbeiten werden auf Wunsch durch die Hotellerie ausgeführt und entsprechend in Rechnung gestellt.

## **2. Unterbruch Heimaufenthalt/Kündigung/Todesfall**

### **2.1. Zimmerreinigung**

Bei Austritt oder im Todesfall wird eine Reinigungs- bzw. Desinfektionspauschale von Fr. 350.-- \* verrechnet.

Erfolgt die Räumung des Zimmers durch das Pflegeheim, wird eine Gebühr von CHF 75.00 pro Stunde verrechnet.

### **2.2. Abwesenheiten (Spital, Ferien, Besuche, etc.)/vorzeitiger Wegzug**

Bei Abwesenheiten wird dem Bewohner pro Tag der Infrastrukturbetrag abzüglich die Essensgutschrift von CHF 10.00 pro Tag gemäss aktueller Preisliste in Rechnung gestellt. Der jeweilige Ein- und Austrittstag wird normal berechnet.

Diese Regel gilt auch bei vorzeitigem Wegzug in gekündigtem Vertragsverhältnis.

### **2.3. Botengänge/Begleitpersonen**

Für Botengänge sowie Begleitpersonen für Arzt- oder Spitalbesuche wird folgende Gebühr verrechnet:

Diplomiertes Pflegepersonal	CHF 60.00*/Std.
Übriges Personal	CHF 40.00*/Std.

### **2.4. Kündigung**

Von der Heimleitung kann die Kündigung ausgesprochen werden, wenn der Heimbewohner

- seinen Verpflichtungen aus dem Heim- oder Ferienvertrag nicht nachkommt
- den Betrieb und das Zusammenleben im Heim erheblich stört.

### **2.5. Sterben im Heim**

Ein Sterben in Würde ist im Pflegeheim gewährleistet. Gemäss dem Leitbild werden keine lebensverlängernden Massnahmen durchgeführt, sofern der Bewohner dies so wünscht.

### **2.6. Todesfall**

Im Falle des Versterbens des Bewohners gilt das Vertragsverhältnis ohne besondere Kündigung als aufgelöst, wobei in diesem Falle der Infrastrukturbeitrag pro Tag abzüglich die Essensgutschrift von CHF 10.00 bis zur Räumung des Zimmers geschuldet ist, mindestens aber für vierzehn Tage.

Bewohnt ein Ehepaar ein Doppelzimmer und verstirbt ein Ehepartner, wird auf Wunsch das Bett während 1 Monat nicht besetzt. Auf besonderes Verlangen kann das Bett einen weiteren Monat frei gehalten werden, jedoch nur gegen Bezahlung des zusätzlichen Infrastrukturbeitrages pro Tag abzüglich Essensgutschrift von CHF 10.00.

### **2.7. Zimmerräumung**

Der Bewohner sorgt vor, dass die Erben das Wohnobjekt räumen werden. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Heim berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Zimmers vorzunehmen und sämtliche Gegenstände des/der Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern bzw. zu entsorgen.

## **3. Leistungen des Pflegeheims**

### **3.1. Arzt- / Seelsorgerwahl**

In all unseren Heimen besteht freie Arzt- und Seelsorgerwahl. Wir empfehlen den Wechsel zu unserem Heimarzt dann, wenn der bisherige Hausarzt keine Arztvisiten im Pflegeheim durchführen kann.

### **3.2. Medikamente**

Auf Wunsch des Bewohners sowie aus organisatorischen und pflegerischen Gründen werden sämtliche Medikamente durch das Pflegeheim bestellt und verabreicht.

### **3.3. Leistungen des Pflegeheims**

Die Leistungen des Pflegeheims sind auf der separaten Liste aufgeführt\*.

## **4. Unsere Vorzüge**

### **4.1. Besucher/Gäste**

Es besteht die Möglichkeit, nach Voranmeldung bis 9 Uhr des jeweiligen Tages, die Mahlzeiten zusammen mit den Angehörigen im Tea-Room einzunehmen (Kosten gemäss Preisliste\* Cafeteria pro externe Person).

### **4.2. Rauchen / Kerzen**

Aus brandschutztechnischen Gründen ist es untersagt, im Pflegeheim zu rauchen (ausgenommen im Raucherraum) und Kerzen anzuzünden.

### **4.3. Haustiere**

Haustierhaltung ist grundsätzlich nach unseren Richtlinien möglich. Dies muss jedoch vorgängig mit der Leitung Pflege und Betreuung abgesprochen werden.

### **4.4. Aktivierungsprogramm**

Das Aktivierungsprogramm wird monatlich neu gestaltet. Individuelle Wünsche können berücksichtigt werden. Angehörige sind herzlich eingeladen an den Veranstaltungen teilzunehmen. Je nach Veranstaltung ist eine Anmeldung erforderlich.

### **4.5. Besuchszeiten**

Besuche sind jederzeit möglich. Die Pflegezeiten (in der Regel morgens) sind jeweils zu berücksichtigen.

### **4.6. Verpflegung**

Die Menüplanung richtet sich nach den fünf Grundsätzen: frisch, gesund, saisonal, originell und regional. Die gesundheitlichen und medizinischen Anforderungen an die Ernährung werden durch ausgebildete Köche und Diätköche gewährleistet. Wünsche der Bewohner werden in die Menüplanung mit einbezogen.

### **4.7. Kaffee- und Teegutscheine / Coiffeur-Gutschein**

In der Administration können Kaffee- und Teegutscheine sowie Coiffeur-Gutscheine bezogen werden. Für die BewohnerInnen sind Kaffee, Tee und Mineralwasser ohne Aroma in der Pauschale inbegriffen.

### **4.8. Parkieren**

Parkplätze befinden sich direkt vor bzw. neben dem Haus. Bitte beachten Sie die örtlichen Gegebenheiten (z.B. Parkkarte im Berntor).

## **5. Datenschutz/Schutz bei Urteilsunfähigkeit**

- 5.1.** Der Bewohner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Die Institution verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt der Bewohner davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren

Die Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

\*Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Herausgabe die Institution gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Der Bewohner kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt des Krankenversicherers zugestellt werden.

- 5.2.** Das Pflegeheim verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ersthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohner oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll wird der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen. Das Pflegeheim verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen Aussen. Das Pflegeheim ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- 5.3.** Der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, dem Pflegeheim mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Dem Pflegeheim ist eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich ist.

## **6. Beschwerdeinstanz und Gericht**

Jeder Bewohner hat das Recht, sich formlos gegen unangemessene Behandlung zu beschweren. Die Aufsicht innerhalb des Heims wird durch die Heim- und Pflegedienstleitung sowie durch die Trägerschaft wahrgenommen.

### **Vermittlung, Schlichtung und Beratung in Konfliktsituationen**

Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters- Betreuungs- und Heimfragen  
Zinggstrasse 16  
3007 Bern

Tel. 031 372 27 72, Fax 031 372 27 37  
[info@ombudsstellebern.ch](mailto:info@ombudsstellebern.ch), [www.ombudsstellebern.ch](http://www.ombudsstellebern.ch)

### **Aufsichtsbehörde**

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern übt die Aufsicht über den Betrieb in den Heimen aus. Tatsachen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde geboten erscheinen lassen, können dieser jederzeit schriftlich gemeldet werden

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern  
Rathausgasse 1  
3011 Bern

Tel. 031 633 79 37, Fax 031 633 40 19  
[info.alba@gef.be.ch](mailto:info.alba@gef.be.ch)

## **7. Verbindlichkeit**

Dieses Heimreglement gilt zusammen mit der Preisliste sowie der Liste „Leistungen des Pflegeheimes“ als verbindlicher Inhalt des Pensions- oder Ferienvertrages. Preisänderungen\* bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Anpassung der Tarife begründet keine Änderung des Heim- bzw. Ferienvertrages. Geänderte Unterlagen sind dem Bewohner mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit zu unterbreiten.

Thun, Januar 2014

Pflegeheim Berntor AG

# **Berntor-Stiftung**

Im Jahre 1989 wurde die Berntor-Stiftung gegründet.

Sinn und Zweck dieser Stiftung ist es, bedürftige Bewohner der Pflegeheim Berntor AG mit finanziellen Mitteln zu unterstützen. Pflegebedürftige mit finanziellen Problemen in anderen Heimen mit gleichgerichtetem Zweck können ebenfalls Unterstützung beantragen.

Damit solche wohltätigen Zwecke weiterhin erfolgreich unterstützt werden können, ist die Stiftung auf Spenden (z.B. auch aus Kollekten oder Gedenkspenden für Verstorbene) angewiesen.

Einzahlungsscheine können in der Administration der jeweiligen Pflegeheime bezogen werden. Die Spenden können in der persönlichen Steuererklärung als „Vergabung“ abgezogen werden.

Die Berntor-Stiftung dankt allen Gönnern und Spendern herzlich.

Die Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

\*Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.